

# Richtlinie zur Hochschul- Leistungsbezügeverordnung der HAWK

Das Präsidium der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 19.01.2015 die Richtlinie zur Hochschul-Leistungsbezügeverordnung der HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen beschlossen. Diese Richtlinie ersetzt die Teile B, C und D der Evaluierungsrichtlinie der HAWK vom 28.10.2003 in der geänderten Fassung vom 28.04.2004. Der Senat hatte in seiner Sitzung am 14.01.2015 zu dieser Richtlinie zustimmend Stellung genommen. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 27.01.2015 in Kraft.

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines.....	2
§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen .....	2
§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen.....	2
§ 4 Funktions-Leistungsbezüge .....	3
§ 5 Lehr- und Forschungszulagen .....	3
§ 6 Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 7 Übergangs- und Schlussvorschriften .....	4

### **§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines**

(1) Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für die Gewährung und das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen an Beamtinnen und Beamte der Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen im Sinne von § 3 ff. der Niedersächsischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (NHLeistBVO) und auf Basis des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 23.07.2014. Diese Ordnung gilt für hauptberufliche Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten. Sie ist für angestellte Professorinnen und Professoren entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet das Präsidium im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der gesetzlichen und haushaltswirtschaftlichen Vorgaben sowie des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens.

### **§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen**

(1) Aus Anlass von Berufungs- und von Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge im Einzelfall und nur dann gewährt werden, wenn es erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge). Bleibe-Leistungsbezüge dürfen nur vergeben werden, wenn die Professorin oder der Professor die Einstellungsabsicht (im Falle einer Professur: den Ruf) eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachgewiesen hat.

(2) Leistungsbezüge nach Absatz 1 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

### **§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge nach § 4 NHLeistBVO können für besondere Leistungen in der Lehre (einschließlich der Weiterbildung) oder der Forschung (einschließlich Entwicklung und Technologietransfer) oder der Kunst als Zuschläge zum Grundgehalt gewährt werden. Leistungsbezüge werden in Prozent des Grundgehalts in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gewährt. Die Leistungsbezüge werden fortlaufend monatlich gezahlt.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag der Professorin oder des Professors sowie auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans durch das Präsidium gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils vier Jahre. Ein Antrag kann erstmals für den fünf Jahre nach Aufnahme der hauptberuflichen, unbefristeten Tätigkeit als Professorin oder Professor beginnenden ersten Bewilligungszeitraum gestellt werden. Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit als Professorin oder Professor an anderen Hochschulen in staatlicher Trägerschaft werden hierfür mitgezählt. Die beantragten Leistungsbezüge können bei Erstantrag maximal zehn Prozent des Grundgehalts W 2 betragen, bei Folgeanträgen maximal jeweils weitere fünf Prozent. Insgesamt können maximal 25 Prozent des Grundgehalts W 2 als besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

(3) Der Antrag oder der Vorschlag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist schriftlich spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. sechs Monate vor Ablauf der ersten fünf Dienstjahre mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum an das Präsidium zu richten. Ihm ist eine Stellungnahme des Dekanats beizufügen, hinsichtlich der besonderen Leistungen im Bereich Lehre eine zusätzliche Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans. Er enthält Angaben zu besonderen Leistungen

- in der Lehre, insbesondere Ergebnisse von Lehrevaluationen, Curriculumentwicklung und Entwicklung neuer Studiengänge, Preise für herausragende Leistungen in der Lehre, Einführung innovativer Lehrmethoden, besondere Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch lehr- und prüfungsbezogene Tätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen wie z.B. Exkursionen, Praxisprojekte oder Lehrforschungsprojekte;
- in der Forschung, insbesondere Forschungsfördermitteleinwerbung in erheblichem Umfang, Patente und Transferleistungen, Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit, Preise und Evaluationen, Gutachtertätigkeit, Betreuung von Promotionen. Die Darstellung der besonderen Leistungen in der Forschung wird extern begutachtet;
- in der Weiterbildung, insbesondere Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote, Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert vergütet werden;
- in der Kunst, insbesondere Preise, Auszeichnungen, Publikationen, Rezensionen, Ausstellungen, Aufbau und Leitung von Kunstprojekten;
- im Transfer, insbesondere Förderung von Existenzgründungen, Kooperationen mit Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, Mitwirkung bei der Regionalentwicklung.

(4) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung der Leistungsbezüge. Leistungsbezüge dürfen nur gewährt werden, wenn die Erbringung besonderer Leistungen festgestellt werden kann und dies durch die Stellungnahme des Dekanats bestätigt wird.

(5) Die Leistungsbezüge werden befristet für den Bewilligungszeitraum gewährt. Für einen sich unmittelbar anschließenden Fortsetzungszeitraum können sie unbefristet gewährt werden. Nach 20 Jahren Tätigkeit an der HAWK entscheidet das Präsidium über die Entfristung aller bis dahin gewährten besonderen Leistungsbezüge. Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen befristet oder unbefristet gewährt werden, nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(6) Eine Rücknahme bzw. ein Widerruf von Leistungsbezügen ist gemäß § 48 VwVfG bzw. § 49 VwVfG zulässig.

#### **§ 4 Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Für nebenamtlich wahrzunehmende Funktionen können Funktions-Leistungsbezüge als monatliche Zahlungen für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe gewährt werden. Sie nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Prozentsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden in folgender Höhe gewährt:

- Prodekaninnen und Prodekane sechs Prozent des Grundgehalts W 2
- Studiendekaninnen und Studiendekane acht Prozent des Grundgehalts W 2
- Dekaninnen und Dekane zehn Prozent des Grundgehalts W 2
- Nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums 18 Prozent des Grundgehalts W 2
- Beauftragte des Präsidiums oder des Senats bis zu fünf Prozent des Grundgehalts W 2

#### **§ 5 Lehr- und Forschungszulagen**

(1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Lehr- oder Forschungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 Absatz 1 BBesG gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben darf nur gewährt werden, wenn die Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht der Erfüllung der Regellehrverpflichtung dient.

(2) Wird eine Zulage nach Absatz 1 gewährt, darf das Einwerben der Drittmittel nicht mehr im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen nach § 3 berücksichtigt werden.

(3) Lehr- und Forschungszulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(4) Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann ausbezahlt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des Drittmittelgebers auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

#### **§ 6 Allgemeine Vorschriften**

(1) Leistungsbezüge können nur im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.

(2) Das Präsidium entscheidet über die Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge nach Maßgabe des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller erhält einen Bescheid, in dem die Entscheidung über Ablehnung beziehungsweise Bewilligung mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung sind Bewilligungszeitraum und Höhe der Leistungsbezüge bekannt zu geben.

(4) Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

(5) Leistungsbezüge und Zulagen nach den §§ 2, 3, 4 und die Forschungs- und Lehrzulagen nach § 5 können nebeneinander gewährt werden.

(6) Professorinnen und Professoren, die eine sie betreffende Entscheidung nach dieser Richtlinie als nicht

angemessen betrachten, können sich an eine Schlichtungskommission wenden. Die Kommission soll die Beteiligten beraten und kann Empfehlungen aussprechen.

(7) Der Schlichtungskommission gehören ohne Stimmrecht die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Dekanin oder der Dekan der eigenen Fakultät sowie die Mitglieder des Präsidiums an und mit Stimmrecht je ein Mitglied der anderen Dekanate und die Gleichstellungsbeauftragte.

#### **§ 7 Übergangs- und Schlussvorschriften**

(1) Befristete Leistungsbezüge nach der Evaluierungsrichtlinie vom 28.10.2003 werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinie entfristet. Anträge auf Leistungsbezüge für besondere Leistungen nach § 3 können erstmals mit Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt werden. Bereits gewährte Bezüge-Stufen in Höhe von zwei Prozent des Grundgehalts nach der Evaluierungsrichtlinie vom 28.10.2003 werden im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung auf die Obergrenze nach § 3 Absatz 2 Satz 5 nominell angerechnet.

(2) Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits gemäß § 7 (1) Leistungsbezüge in Höhe der laut Evaluierungsrichtlinie der HAWK vom 28.10.2003 vorgesehenen Endstufe (20 Stufen) gewährt wurden, sind von der Antragstellung gemäß § 3 ausgenommen.

(3) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.